

Version EWG-
Versammlung
vom 12.8.20

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Oltingen und Wenslingen

über

den Kreisschulrat für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in diesen Schulstufen

vom xx.xx.xxxx

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstabe a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Oltingen und Wenslingen folgenden Vertrag:

§ 1 Gemeinsamer Kreisschulrat

- ¹ Die Einwohnergemeinden Oltingen und Wenslingen setzen einen gemeinsamen Kreisschulrat für die Kreisschule ein.
- ² Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
- ³ Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

§ 2 Zuständigkeiten

- ¹ Der Kreisschulrat ist zuständig für den Kindergarten und Primarschule sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen.

§ 3 Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
- ² Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
 - a. er verabschiedet das konsolidierte Budget sowie die Rechnung zuhanden der beiden Gemeindebehörden.
 - b. er sorgt dafür, dass im Schulprogramm bei den Schulaktivitäten beide Vertragsgemeinden berücksichtigt werden.
 - c. er beantragt bei den beiden Gemeindebehörden die Anstellung einer Schulsekretärin oder eines Schulsekretärs durch die rechnungsfüh-

rende Gemeinde.

- d. er ist für die Genehmigung des von der Schulleitung erstellten Pflichtenheftes für das Schulsekretariat zuständig.
- e. er ist verantwortlich für die Organisation der Transporte der Schulkinder zwischen den Vertragsgemeinden

³ Der Kreisschulrat regelt die Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Kreisschulrat besteht aus 6 Mitgliedern, wovon jede Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates delegiert. Zusätzlich werden je 2 Mitglieder aus den beiden Gemeinden durch Wahl bestimmt.

² Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder des Kreisschulrates.

³ Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Kreisschulratspräsident/die Kreisschulratspräsidentin den Stichentscheid.

§ 5 Vergütungen

¹ Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule.

² Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach den Vorgaben der rechnungsführenden Gemeinde der Kreisschule.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren jeweils auf den 31. Juli (Ende Schuljahr) zu erfolgen.

³ Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.

§ 7 Änderungen

¹ Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Genehmigung der beiden Gemeindeversammlungen, der Urnenabstimmung in beiden Gemeinden sowie des Regierungsrats.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die beiden Gemeindeversammlungen, durch zustimmende Urnenabstimmungen in beiden Gemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Schuljahres 2021/22 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Gemeinde Oltingen

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oltingen beschlossen am
xx.xx.xxxx

Stephan Eschbach
Gemeindepräsident

Elvire Hürlimann
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Wenslingen

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen beschlossen am
xx.xx.xxxx

Andreas Gass
Gemeindepräsident

Anita Renggli
Gemeindeverwalterin

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.